

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Mehrwertstadt
Herrn Kraft
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 2045/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Gefahreneinschätzung 4. Juli – Rückblick und Schlussfolgerungen; öffentlich

Sehr geehrter Herr Kraft,

Erfurt,

der Sachverhalt der o. g. Drucksache betrifft eine Angelegenheit nach § 1 ff. Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz), die dem übertragenen Wirkungskreis angehört. Nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Ich möchte Sie daher bitten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin:

- 1. Wie bewertet die Stadtverwaltung rückblickend die im Vorfeld des 4. Juli vorgenommenen Gefahreneinschätzungen und die daraus gegenüber den Veranstaltern abgeleiteten Anforderungen vor dem Hintergrund des tatsächlichen weitgehend friedlichen Verlaufs, und hält sie diese in Umfang und Ausgestaltung weiterhin für angemessen?**

Im Rahmen der Bearbeitung der angemeldeten Versammlungen im Bereich der Erfurter Innenstadt erfolgten durch die Versammlungsbehörde die Durchführung von Kooperationsgesprächen mit den Veranstaltern.

Seite 1 von 2

Dies entspricht der üblichen Verfahrensweise bei der Bearbeitung von Versammlungen. Teilweise wurden im Vorfeld Vorortbegehungen mit den Anmeldern durchgeführt. Diese dienten der Klärung hinsichtlich der geplanten Aufbauten auf den jeweiligen Versammlungsflächen bzw. der Abstimmung zum Ablauf der Versammlungen. Im Rahmen der Vorbereitung erfolgte zudem stets eine enge Abstimmung mit der Polizei. Die für die jeweiligen Versammlungen erteilten Auflagen entsprachen dem üblichen Maß bei anderen Versammlungslagen. Der Umfang der Verfahrensbearbeitung war hierbei angemessen und erforderlich.

- 2. Inwieweit wurde bei den Gefahren einschätzungen und den Abstimmungen mit den Veranstaltern berücksichtigt, dass das Bündnis „Zusammenstehen“ mit den dezentralen Demokratie tiefsten in der Innenstadt bewusst ein Veranstaltungskonzept gewählt hatte, das räumlich auch vom AfD-Bundesparteitag getrennt und auf eine friedliche, niedrigschwellige Beteiligung ausgerichtet war?**

Im Rahmen der Verfahrensbearbeitung wurde sowohl die räumliche Entfernung der jeweiligen Versammlungen zur Messe Erfurt als auch die Art der geplanten Veranstaltungen entsprechend berücksichtigt.

- 3. Welche Schlussfolgerungen zieht die Stadtverwaltung aus dem tatsächlichen Verlauf des 4. Juli für zukünftige Gefahren einschätzungen sowie für die Kommunikation und Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Veranstaltern bei vergleichbaren Veranstaltungen?**

Die im Vorfeld der Versammlungslagen getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen waren angemessen. Grundlage des Handelns bildet die Gefährdungsanalyse der Polizei und der Versammlungsbehörde. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass ein derart umfangreiches Versammlungsgeschehen bislang in Erfurt nicht zu verzeichnen war. Auch bei künftigen größeren Versammlungslagen erfolgt durch die Versammlungsbehörde eine enge Abstimmung mit den Anmeldern und der Polizei.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn